

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 12 RK 3/90

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 21. Juni 1990 durch den Vorsitzenden Richter **S p i e l m e y e r**, die Richter **D r. P e t e r s** und **T h i e l e** sowie die ehrenamtliche Richterin **D r. N o l t e** und den ehrenamtlichen Richter **G e r n a n d** für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. November 1989 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger berechtigt war, noch im April 1986 freiwillige Beiträge zur Angestelltenversicherung (AnV) für die Zeit von Juni bis Dezember 1985 zu entrichten.

Der 1944 geborene und seit 1976 als selbständiger Rechtsanwalt tätige Kläger entrichtete bis Ende 1975 Pflichtbeiträge und anschließend bis Mai 1985 freiwillige Beiträge zur AnV. Im Oktober 1983 übersandte ihm die Beklagte eine "Beitragstafel 1984", die den Hinweis enthielt, daß freiwillige Beiträge grundsätzlich bis zum 31. Dezember des Jahres, für das sie gelten sollen, entrichtet sein müßten. In einer "Sonderinformation 1984" wurde der Kläger darüber hinaus über die geänderten Voraussetzungen für Renten wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit unterrichtet. Für das Folgejahr 1985 erhielt er eine weitere "Beitragstafel". In dieser wurde nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit verloren geht, wenn die Zeit ab 1. Januar 1984 nicht lückenlos mit Beiträgen oder anrechnungsfähigen Zeiten belegt ist, und daß - sofern nicht besondere Zahlungsfristen eingeräumt sind - "freiwillige Beiträge bis zum 31. Dezember des Jahres (zu) entrichten (sind), für das sie gelten sollen".

Mit Schreiben vom 15. April 1986 teilte der Kläger der Beklagten mit, er habe für die Monate Januar bis Mai 1985 Beiträge von je 87 DM entrichtet und geplant gehabt, anlässlich der Einkommensteuervorauszahlung im Dezember 1985 weitere sieben Beiträge zu je 90 DM = 630 DM zu zahlen. Einen entsprechenden Wiedervorlagevermerk habe er sich in seinen Unterlagen zwar notiert; da er aber aufgrund eines erst im November 1985 ergangenen Bescheids (des Finanzamts) die Vorauszahlungen nicht habe leisten müssen, habe er die geplante Beitragszahlung übersehen. Das Versehen habe er erst bemerkt, als ihm (im April 1986) der Bescheid (der Beklagten) über die Beitragsentrichtung für 1985 zugegangen sei. Er bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und um Verwendung der im April 1986 angewiesenen Zahlung von 630 DM für die nicht belegten Monate des Jahres 1985.

Mit Bescheid vom 15. Mai 1986 lehnte die Beklagte die Annahme der Beiträge wegen verspäteter Entrichtung ab und wies auch den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 30. September 1986 zurück; eine Wiedereinsetzung könne nicht erfolgen, da es sich bei der versäumten Frist um eine gesetzliche Ausschußfrist handele. Klage und Berufung des Klägers blieben erfolglos.



In seinem Urteil vom 15. November 1989 hat das Landessozialgericht (LSG) im wesentlichen ausgeführt: Der wirksamen Entrichtung von freiwilligen Beiträgen zur AnV für das Jahr 1985 noch im April 1986 stehe hier § 140 Abs 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) entgegen; danach seien freiwillige Beiträge unwirksam, wenn sie, wie vom Kläger begehrt, nach Ablauf des Kalenderjahrs, für das sie gelten sollten, entrichtet würden. Dies sei nach einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 8. April 1987 (SozR 2200 § 1246 Nr 142) auch dann nicht verfassungswidrig, wenn die Beiträge zur Erhaltung der Anwartschaft einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente entrichtet würden. Eine Wiedereinsetzung des Klägers in den vorigen Stand scheitere daran, daß er die Fristversäumnis verschuldet habe; denn es stelle einen Verstoß gegen die gerade von einem Rechtsanwalt zu erwartende Sorgfalt dar, wenn der Kläger die vorgemerkte Wiedervorlage mit seinen Steuerangelegenheiten verbunden und daher versehentlich gestrichen habe. Das Verschulden des Klägers an der Fristversäumnis schließe auch eine Nachsichtgewährung aus. Auch komme ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch nicht in Betracht, da der Beklagten kein pflichtwidriges Verhalten zur Last gelegt werden könne. Der von ihr übersandten "Beitrags-tafel 1985" sei klar und verständlich zu entnehmen gewesen, daß die Versäumung der Zahlungsfrist zum Erlöschen der Anwartschaft auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente führe. Die im April 1986 entrichteten Beiträge könnten auch nicht nach § 142 Abs 1 AVG als wirksam entrichtet gelten; denn selbst wenn in der durchgehenden Entrichtung freiwilliger Beiträge in den Jahren 1976 bis 1984 eine Bereiterklärung zur Beitragsentrichtung für das Jahr 1985 läge, seien die Beiträge nicht "binnen angemessener Frist" entrichtet worden, wobei regelmäßig als angemessen eine Frist von drei Monaten anzusehen sei.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 140 Abs 1 AVG, der §§ 13 und 14 des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - (SGB I), des § 27 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) sowie der Grundsätze über die Nachsichtgewährung und macht im wesentlichen geltend: Das LSG habe zu hohe Anforderungen an die Sorgfalt gestellt, die ihm hinsichtlich der Einhaltung der Entrichtungsfrist zuzumuten gewesen sei. Sie dürfe nicht - wie im Berufungsurteil geschehen mit den für § 67 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) entwickelten Maßstäben gemessen werden, da - anders als im Verfahrensrecht der Rechtsunterworfenen bei Fristen des materiellen Rechts nicht die entsprechende "Sensibilisierung" für Fristen habe. Auch dürften insoweit an ihn als Rechtsanwalt in eigenen Angelegenheiten keine höheren Anforderungen gestellt werden als an andere Bürger. Das gelte insbesondere bei einer Änderung der Rechtslage, wie sie seit 1984 für die Erhaltung der Anwartschaft auf eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente eingetreten sei. Auf diese Änderung habe die Beklagte ihn in der "Beitragstafel 1985" ohne besondere Hervorhebung nur "in normalem Fließtext" hingewiesen. Wie bei Überraschungsklauseln in Geschäftsbedingungen habe er nach der äußeren Aufmachung der "Beitragstafel 1985" nicht damit zu rechnen brauchen, daß sie einen Hinweis auf einschneidende Rechtsänderungen enthalte. Die unzureichende Information durch die Beklagte sowie der



Umstand, daß sie ihn Ende 1985 nicht auf sein Versehen aufmerksam gemacht habe, stellten einen Verstoß gegen ihre Informations- und Beratungspflicht dar mit der Folge, daß ihm ein entsprechender Herstellungsanspruch zustehe.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 15. November 1989, das Urteil des Sozialgerichts München vom 3. Dezember 1987 sowie den Bescheid der Beklagten vom 15. Mai 1986 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. September 1986 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die im April 1986 entrichteten Beiträge in Höhe von 630 DM als freiwillige Beiträge für die Monate Juni bis Dezember 1985 zu behandeln.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidung des LSG für zutreffend und führt noch aus: Für eine Differenzierung von Sorgfaltspflichten danach, ob es sich um verfahrensrechtliche oder materiell-rechtliche Fristen handele, fehle jeglicher Anhaltspunkt in Gesetz und Rechtsprechung. Auch habe das LSG nicht darauf abgestellt, daß vom Kläger als Rechtsanwalt höhere Sorgfaltspflichten zu erwarten seien; dennoch könne man bei ihm als einer rechtskundigen Person von einer erhöhten "Sensibilisierung" gegenüber Fristen aller Art ausgehen. Die "Beitrags-tafel 1985" sowie die übrigen dem Kläger übersandten Unterlagen seien so gestaltet, daß ihr Inhalt für einen gewissenhaften, sachgemäß handelnden Versicherten verständlich gewesen sei. Der Kläger habe diese Information auch richtig verstanden, denn nur so sei zu erklären, daß er entsprechend einer der "Beitragstafel 1985" beigefügten "Sonderinformation 1985" für die ersten fünf Monate des Jahres 1985 Beiträge nach dem Beitragssatz von 18,7 % entrichtet habe; bei späterer Entrichtung hätte er nämlich für die genannten Monate einen Beitrag von 19,2 % entrichten müssen. Auch der Einwand des Klägers, er hätte am Jahres-ende 1985 auf den drohenden Rechtsverlust aufmerksam gemacht werden müssen, sei nicht haltbar; denn im Jahre 1984, in dem die einschneidende Rechtsänderung bezüglich der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten eingetreten sei, habe der Kläger rechtzeitig seine freiwilligen Beiträge entrichtet. Im übrigen sei nicht ein etwaiges Versäumnis der Beklagten im Jahre 1985, sondern die Streichung des Wiedervorlagevermerks für die verspätete Beitragszahlung kausal gewesen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).



II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Zutreffend hat das LSG entschieden, daß die vom Kläger im April 1986 noch für 1985 zur AnV entrichteten freiwilligen Beiträge unwirksam sind.

Gemäß § 140 Abs 1 AVG in der am 1. Januar 1980 in Kraft getretenen Fassung des 20. Rentenanpassungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl I S 1040) sind freiwillige Beiträge unwirksam, wenn sie nach Ablauf des Kalenderjahres entrichtet werden, für das sie gelten sollen. Freiwillige Beiträge für 1985 hätte der Kläger danach wirksam nur bis Ende 1985 entrichten können, was nicht geschehen ist. § 140 Abs 1 AVG ist auch nicht etwa "verfassungskonform" dahin auszulegen, daß die Entrichtungsfrist für freiwillige Beiträge ausnahmsweise erst mit dem Ende des jeweils folgenden Kalenderjahres abläuft, wenn die Beitragsentrichtung der Erhaltung der Anwartschaft auf eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente dient. Wie der Senat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 7. Dezember 1989 (Az: 12 RK 5/88) näher ausgeführt hat, ist eine derartige Auslegung mit dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift nicht vereinbar.

Die dem Wortsinn entsprechende Auslegung der fraglichen Vorschrift verstößt auch nicht gegen das Grundgesetz. Daß die Regelung des Art 2 § 7b Abs 1 Satz 1 Nr 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, wonach es seit 1984 für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit grundsätzlich erforderlich ist, jeden Kalendermonat bis zum Ende des Kalenderjahrs vor Eintritt des Versicherungsfalles mit Beiträgen zu belegen, mit Art 14 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist, hat das BVerfG in seinem Beschluß vom 8. April 1987 (BVerfGE 75, 78 = SozR 2200 § 1246 Nr 142) entschieden (vgl auch das genannte Urteil des Senats).

Daß § 140 Abs 1 AVG bei freiwillig versicherten oder zu versichernden Personen einerseits und bei Pflichtversicherten andererseits für die Entrichtung von Beiträgen unterschiedliche Fristen vorschreibt, ist auch keine gegen Art 3 Abs 1 GG verstoßende ungleiche Behandlung. Diese Differenzierung trägt dem Umstand Rechnung, daß bei freiwillig Versicherten in erhöhtem Maße die Gefahr besteht, daß die Entrichtung der Beiträge - zum Nachteil der Versichertengemeinschaft - willkürlich verzögert wird, weil der freiwillig Versicherte den Zeitpunkt der Beitragsentrichtung innerhalb der Entrichtungsfrist frei wählen kann. Er kann daher nur mittelbar - über eine Verkürzung der Entrichtungsfrist - zu einer möglichst zeitnahen Beitragsentrichtung veranlaßt werden. Demgegenüber ist bei Pflichtversicherten eine verzögerte Beitragsentrichtung auf Ausnahmefälle beschränkt, weil die laufende Beitragsentrichtung in der Regel im Lohnabzugsverfahren erfolgt sowie durch die Einzugsstellen bzw die Rentenversicherungsträger überwacht und sichergestellt wird.



Verstößt § 140 Abs 1 AVG somit nicht gegen das GG und ist demnach das Erlöschen der Anwartschaft auf eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Falle unterlassener oder verspäteter Beitragsentrichtung von Verfassungen wegen nicht zu beanstanden, so hätte der Kläger für das Jahr 1985 nur bis zum 31. Dezember 1985 wirksam freiwillige Beiträge entrichten können, was nicht geschehen ist. Gemäß § 142 Abs 1 Nr 2 AVG hätte allerdings der rechtzeitigen Beitragsentrichtung eine Bereiterklärung zur Entrichtung gleichgestanden, wenn die Beiträge dann binnen angemessener Frist entrichtet worden wären. Mindestens die letzte Voraussetzung ist hier indessen nicht erfüllt. Dabei kann dahinstehen, ob in der laufenden Entrichtung freiwilliger Beiträge in den Jahren 1976 bis 1984 und für die ersten fünf Monate des Jahres 1985 eine in schlüssiger Form abgegebene Bereiterklärung des Klägers zur Entrichtung weiterer Beiträge liegt (vgl dazu das bereits genannte Urteil des Senats vom 7. Dezember 1989). Die im April 1986 an die Beklagte überwiesenen Beiträge können jedenfalls deshalb nicht für Juni bis Dezember 1985 als wirksam entrichtet gelten, weil sie nicht "binnen angemessener Frist" im Sinne von § 142 Abs 1 Nr 2 AVG entrichtet wurden. Hierzu hat der Senat in dem genannten Urteil entschieden, daß bei Inlandsaufenthalt des Versicherten eine Frist von drei Monaten nach der Bereiterklärung in der Regel als angemessen anzusehen ist. Hier hatte der Kläger, wenn überhaupt, zuletzt im Mai 1985 durch Entrichtung von Beiträgen für die ersten fünf Monate dieses Jahres seinen Willen zur (weiteren) Beitragsentrichtung bekundet und danach erst wieder im April 1986. Zu diesem Zeitpunkt war aber die "angemessene Frist" zur Füllung der Beitragslücke für die Monate Juni bis Dezember 1985 bereits erheblich überschritten.

Die Beklagte war auch nicht verpflichtet, dem Kläger wegen der versäumten Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 27 Abs 1 SGB X zu gewähren, selbst wenn diese Bestimmung auch auf die Frist für die Entrichtung freiwilliger Beiträge zur AnV anzuwenden wäre (vgl dazu Urteil des Senats vom 25. Oktober 1988, BSGE 64, 153 = SozR 1300 § 27 Nr 4). Der Kläger war nämlich nicht ohne sein Verschulden gehindert, die Entrichtungsfrist einzuhalten. Die ihm von der Beklagten übersandten Beitragstafeln 1984 und 1985 nebst Anlagen waren nach Form und Inhalt geeignet, einen auch rechtsunkundigen Versicherten über die ab 1. Januar 1984 geltenden erschwerten Voraussetzungen für den Erhalt der Anwartschaft auf eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente ausreichend zu unterrichten, so daß sich der Kläger nicht auf unzureichende Information berufen kann.

Im übrigen hat er selbst vorgetragen, die Fristversäumnis sei durch versehentliches Streichen eines Wiedervorlagevermerks entstanden. Dieses Versehen hätte auch bei einem nicht rechtskundigen Versicherten eine nicht zu entschuldigende Fahrlässigkeit bedeutet, so daß es für die Entscheidung des Falles nicht darauf ankommt, ob an den Kläger als Rechtsanwalt allgemein höhere Anforderungen an die Sorgfalt als bei anderen Personen zu stellen sind. Auch folgt der Senat nicht der vom Kläger insoweit geltend gemachten



Unterscheidung zwischen verfahrens- und materiell-rechtlichen Fristen. Daß für letztere eine geringere "Sensibilität" bestehe, wie der Kläger meint, wird durch nichts belegt.

Auf die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Nachsichtgewährung kann der Kläger sich schon deshalb nicht berufen, weil auch sie, sofern sie nach dem Inkrafttreten des § 27 SGB X noch anwendbar sind (vgl dazu BSG SozR 1300 § 27 Nr 4 S 7), Verschuldensfreiheit beim Säumigen erfordern.

Die Beklagte brauchte schließlich nicht nach den für den sozialrechtlichen Herstellunganspruch geltenden Grundsätzen dem Kläger eine bis Mitte April 1986 reichende Frist für die Entrichtung von freiwilligen Beiträgen für das Jahr 1985 einzuräumen. Der Herstellunganspruch setzt voraus, daß der Leistungsträger - ggf auch schuldlos - Pflichten aus dem Sozialversicherungsverhältnis verletzt und dadurch einen Schaden bewirkt hat, den er durch eine - gesetzlich zulässige - Amtshandlung ausgleichen kann (BSGE 55, 261, 262 mwN). Wie das LSG zu Recht entschieden hat, kann der Beklagten keine Pflichtverletzung zur Last gelegt werden, so daß die Frage, ob das Verhalten der Beklagten überhaupt kausal für das Säumnis war, offenbleiben kann. Insbesondere ist die Beklagte - wie bereits ausgeführt - ihrer Auskunft- und Beratungspflicht gegenüber dem Kläger durch die rechtzeitige Übersendung der Beitragstafeln für 1984 und 1985 nachgekommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

